

Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW 2 E 1049/13

Postfach 63 09 48033 Münster

Velbert, den 18.11.2013

2 E 1049/13 / 27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Beschwerdeführer, Geschädigter) gegen

- 1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde.

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

- 25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen

Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert

28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Zu 25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Der 2. Senat ist zuständig für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, besonderes Städtebaurecht und ähnliche Themenbereiche mehr. Zuständig für Telekommunikation: Fehlanzeige.

Auch wenn ein Elefant einen wurmförmigen Rüssel hat, hat er noch lange nichts mit den wirbellosen Tieren der Würmer zu tun, weder morphologisch noch evolutionär. Ebenso wenig haben UMTS und Telekommunikation mit Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zu tun, auch wenn von der Stadt Velbert als Finanzdienstleister Rundfunkgebühren eingetrieben werden. Es geht hier auch nicht um die Errichtung von Sendeanlagen, um noch irgendwie Verständnis für die Zuständigkeit des 2. Senats um 10 Ecken herbeibiegen zu können.

Der Kläger stellt sich die Frage, wie die Zuordnung der vorliegenden Beschwerde an den 2.Senat überhaupt möglich ist. Er ist nicht in der Lage, irgendwie eine Logik in der Zuordnung und Zuständigkeit des 2.Senats zu erkennen. Eine Stellungnahme wird erwartet.

Der Kläger hat ein Recht auf ein Ablehnungsgesuch, mit dem er die Besorgnis geltend machen will, dass ein zur Entscheidung berufener Richter befangen ist.

Zu 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der sachlichen Kompetenz der Richterin aufkommen lassen. Die Vorsitzende Richterin hat Verantwortung für die Handlungen des Senats, der für die hier zu entscheidende Sache überhaupt keine Kompetenz besitzt.

Die zu entscheidenden Probleme werden an den Senat nicht nach Anfangsbuchstaben ihrer Schreibweise zugeordnet. Bei Zuordnung nach Anfangsbuchstaben wäre der Vorgang der Zuordnung vielleicht noch nachvollziehbar. Daraus ergibt sich die zwingende, objektive Erkenntnis, dass die Richterin der Sache nicht unbefangen und nicht unparteilsch gegenübersteht. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob sich die Richterin selbst für befangen hält.

Grund für die Möglichkeit, eine Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ist der aus dem Rechtstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitende Grundsatz des fairen Verfahrens. Mit einem fairen Verfahren hat die hier vorliegende Verfahrensweise unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin nichts zu tun. Es liegt auch ein Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) vor.

Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art.101 Abs.2 Satz 2 GG). Das ist deutsches Grundrecht. Der Kläger hat das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter. Die Entscheidung dieser Richterin in der vorliegenden Sache kann nicht anerkannt werden, weil sie für diesen Themenbereich wegen Inkompetenz nicht zuständig ist und dementsprechend auch eine Entscheidung wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist. Das Ablehnungsgesuch ist mit diesem Grundrecht hinreichend begründet.

Zu 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar: Manipulation der Klage bzw. Beschwerde, Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen

Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert

Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar ist, wenn die Begründung auch noch sinnverändernd umformuliert wird. Der Rundfunkgebührenbescheid wurde vom Beschwerdeführer überhaupt nicht angefochten, wie eingangs des Beschlusses beschrieben wird. Es geht nicht um einen Rundfunkgebührenbescheid, sondern um den Widerspruchsbescheid zu dem Antrag auf Stundung.

Siehe Kapitel 19 gemäß Legende im Anhang: Die Rechtmäßigkeit der Rundfunkgebühren wird nicht bestritten. Ein Antrag auf Stundung widerspricht nicht dem Rundfunk- und Fernsehrecht.

Wie will ein Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren überhaupt bewertet werden, wenn vorweg vom Gericht eine Bewertung der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 verhindert wird.

Außerdem: Das Verhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist als **extrem sittenwidrig** einzustufen, weil sie einen privilegierten Sonderstatus gegenüber dem frei finanzierten Wettbewerb genießen, trotzdem die unverschuldete Notlage von Opfern der UMTS-Auktion 2000 gnadenlos ausnutzen und nicht einmal Stundung anerkennen wollen. Neueste Nachrichtenlage informiert über eine wundersame Geldvermehrung von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Mehreinnahmen von jährlich 100 Mio EUR dank der neuen Rundfunkgebühren-Organisation.

Mit totaler Inkompetenz des 2. Senats ist eine Bewertung solcher Sachverhalte überhaupt nicht möglich.

Totale Inkompetenz ist offensichtlich auch das Motiv, die Klageformulierung in unbefugter, entscheidungsrelevanter Weise zu verändern. Die Richterin hat damit auch die Glaubwürdigkeit verloren. Ihre Entscheidungskompetenz ist nicht vorhanden. Das erforderliche Vertrauen des Beschwerdeführers zu der judikativen Kompetenz ist irreversibel erschüttert.

Hinzu kommt die Ungleichbehandlung der Parteien. Der Beschluss unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin geht in keinerlei Weise auf die Begründung der Beschwerde ein. Dies ist wegen totaler Inkompetenz gar nicht möglich.

Bei Ungleichbehandlung der Parteien, wenn etwa die Anträge einer Partei mit einem anderen Maßstab gemessen werden als die Anträge der anderen Partei; bei willkürlicher Benachteiligung einer Partei, ist die Ablehnung auf Grund von Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet.

Zu 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

Ursache & Wirkung sind eine logische Gesetzmäßigkeit, die in der entferntesten Galaxie des Universums dieselbe Gültigkeit hat. Eine solche logische Gesetzmäßigkeit als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abzulehnen, ist eine verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung", deren Zielsetzung Rechtsverhinderung und nicht Rechtsprechung ist. Das ist ein Verstoß gegen Rechtsstaatlichkeit und gegen das Grundgesetz.

Ursache für verheerende Folgewirkungen ist die staatliche UMTS-Auktion 2000.

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage des Beschwerdeführers zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung seine Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger soziale Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde, obwohl sie mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationstransfer, Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos.

Selbst **der Nationale IT-Gipfel**, der heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums durchgeführt wird und auf dem die Bundeskanzlerin in jährlichem Turnus ihre Gipfelrede hält, war integrativer Bestandteil der vom Kläger und seinem Unternehmen in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen.

Der Zusammenhang von Ursache und Wirkung unterliegt einer logischen Gesetzmäßigkeit, die in der entferntesten Galaxie des Universums dieselbe Gültigkeit hat.

Nur deutsche Justiz leugnet diesen Zusammenhang: "Ursache und die Wirkung seien in getrennten Verfahren zu bewerten".

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung wird in diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Ziel verfolgt, eine Rechtsfindung zu umgehen und zu verhindern. Dies ist ein Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

Zu 29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

Um ein prozessuales Chaos zu vermeiden, ist es eine bewährte Praxis in Gerichtsverfahren, dass Fragen eines Prozesskostenhilfeantrags vorrangig geklärt werden. Dann wird der Fall erst gar nicht eintreten, dass eine grundsätzlich geltende Vertretungserfordernis in Verfahren zum Prozesskostenhilfeantrag nicht erfüllt werden kann.

Dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde von vorneherein derart chaotisch organisiert, dass die grundsätzlich geltende Vertretungserfordernis nicht erfüllt werden konnte. Tatsächlich muss davon ausgegangen werden, dass ein Missbrauch des Prozesskostenhilfeverfahrens vorliegt. Es ist unerträglich, wenn ein juristisches Chaos veranstaltet wird, um mit dem Argument der Vertretungserfordernis ein Verfahren der Prozesskostenhilfe abwürgen zu können.

Die Kläger haben bei Beantragung der Prozesskostenhilfe darauf hingewiesen, dass sie (Kläger und Ehefrau) ohne Schadenersatz und Rehabilitierung, ohne ihr Verschulden, trotz herausragender Leistungen für Deutschland, **nicht mehr in der Lage sind**, soziale und steuerliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, sind die Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen ihr **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung** respektiert wird.

Gerade Rentnern der Kriegsgeneration 1941, die ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistung vorweisen können, darf das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung nicht verweigert werden, weil dieser sogenannte Rechtsstaat selbst auf der Anklagebank sitzt wegen seiner Verantwortung für den UMTS-GAU.

Zu 30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Einspruch gegen den unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 kann nur mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge vorgenommen werden. Mit den Ausführungen in Kapitel 25, 26, 27, 28 und 29 ist auch eine überzeugende Begründung für die Zurückweisung des Beschlusses gegeben. Die Zurückweisung ist ohne Alternative.

Die Fortsetzung des Verfahrens kann nur darin bestehen, dass vom 2.Senat eine neue Weichenstellung vorgenommen wird, indem nicht von diesem Senat, sondern vom zuständigen Senat die Behandlung der Beschwerde vorgenommen wird und der Prozesskostenhilfeantrag anerkannt wird, damit auch eine anwaltliche Vertretung möglich ist. Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art.101 Abs.2 Satz 2 GG) im kompetenten Senat.

Das Gerichtsverfahren ist so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird. Siehe Verfahrensrüge.

Der Prozesskostenhilfeantrag ist mit Vorrang zu behandeln, um eine anwaltliche Vertretung zu ermöglichen.

Auch die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren gemäß Punkt 3 wird mit entsprechender Argumentation zurückgewiesen.

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde, obwohl sie beide mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationstransfer, Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben.

Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, über die Verantwortung des **Verursachers katastrophaler Wirkungen** zu entscheiden:

Den Geschädigten wurden inzwischen mehr als 25 Jahre (2x13 Jahre) eines erfolgreichen Lebens gestohlen und ansehnliche Altersrücklagen zerstört, sodass sie heute nicht nur auf Stundung von Rundfunkgebühren angewiesen sind,

sodass sie heute im Rentenalter selbst auf Versicherungsleistungen einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung verzichten müssen, obwohl sie bis 2010 ihr Leben lang stattliche Beträge eingezahlt haben, sodass sie nicht mehr bereit sind, von den Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf" getrieben werden, weil sie selbst Stundung der Grundabgaben einklagen müssen.

Es ist unfassbar, dass von deutscher Justiz Ursache und Wirkung getrennt werden sollen, obwohl es sich um Vorgänge handelt, die in einem sogenannten Rechtsstaat kaum vorstellbar sind.

Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitierung und Schadenersatz verweigert wird.

Es ist Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Velbert, 18.11.2013

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-. Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

"So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde.

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

- 30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses
- >> Siehe oben
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW 2 E 1049/13

Postfach 63 09 48033 Münster

Velbert, den 17.12.2013

2 E 1049/13 / 27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Beschwerdeführer, Geschädigter) gegen

- 1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde.

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist

Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO >> > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz
- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Zu 31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

Der Kläger hat Stundung der Rundfunkgebühren beantragt,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde (Ursache),

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird (Ursache),

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Die Verwaltungsjustiz verweigert ein rechtsstaatliches Verfahren, weil sie sich nur mit der Wirkung und nicht mit der Ursache auseinandersetzen möchte. Der Leidtragende ist der Kläger, der in paradoxer und widersinniger Weise für die Wirkung verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 de facto verantwortlich gemacht wird. Dies ist nicht hinnehmbar, weil es ein Verstoß gegen das Grundgesetz ist. Es ist ein Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz und Recht gebunden."

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

Grund für die Möglichkeit, eine Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, ist der aus dem Rechtstaatsprinzip des Grundgesetzes abzuleitende **Grundsatz des fairen Verfahrens**. Mit einem fairen Verfahren hat die hier vorliegende Verfahrensweise unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin nichts zu tun. Es liegt auch ein Verstoß gegen Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren) vor.

Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (**Art.101 Abs.2 Satz 2 GG**). Das ist deutsches Grundrecht. Der Kläger hat das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter. Die Entscheidung dieser Richterin in der vorliegenden Sache kann nicht anerkannt werden, weil sie für diesen Themenbereich wegen Inkompetenz nicht zuständig ist und dementsprechend auch eine Entscheidung wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist. Das Ablehnungsgesuch ist mit diesem Grundrecht hinreichend begründet.

Die Verwaltungsjustiz verweigert eine Stellungnahme. Der begründete Vorwurf ist in Kapitel 28 ausführlich vorgetragen:

28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren vom Gericht abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt.

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

Zu 32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

Gemäß §46 Abs.1 ZPO ergeht die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch Beschluss.

Gemäß §45 Abs.1 ZPO gilt: Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Die Mitwirkung der abgelehnten Richterin im vorliegendem Beschluss ist rechtswidrig.

Gemäß §46 Abs.2 ZPO findet daher gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für **un**begründet erklärt wird, sofortige Beschwerde statt. Auch das BVerwG wird dies nicht in Frage stellen können.

Der gesamte Beschluss ist daher in allen Punkten zurückzuweisen. Weitere Ausführungen, warum die Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag mehrfach gegen die ZPO verstößt, erübrigen sich.

Gemäß §54 VwGO Abs.1 gilt: Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend. Bei einer rechtskonformen Behandlung eines Befangenheitsantrages kommt es nicht auf die Meinung der Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag an, auch wenn eine dienstliche Äußerung über den Ablehnungsgrund vorgeschrieben ist (§44 Abs.3 ZPO), die auch nicht abgegeben wurde.

Zum wiederholten Male: Die Vorsitzende Richterin hat Verantwortung für die Handlungen des Senats, der für die hier zu entscheidende Sache überhaupt keine Kompetenz besitzt. Es ist keine Kompetenz-Überschreitung, sondern totale Inkompetenz, weil es bei den verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes geht, für dessen Beurteilung der 2.Senat Null Kompetenz besitzt. Daraus resultierende Falscheinschätzungen zu Lasten des Klägers sind unerträglich.

Die Vorsitzende Richterin sollte sich wenigstens zu Ihrer Verantwortung bekennen und nicht durch Ablehnung der Verantwortung weitere Verzögerungen verursachen und dem Kläger dadurch weiteren Schaden zufügen. Abgesehen davon ist sie verpflichtet, einer rechtskonformen Behandlung von Befangenheitsanträgen nicht im Wege zu stehen. Daher ist auch eine Verzögerungsrüge berechtigt.

Zu 33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

Nur aufgrund der Inkompetenz für das Telekommunikationsrecht und aufgrund des mangelnden Einblicks in verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es **erklärbar**, **aber trotzdem unerhört und skandalös**, dass dem Kläger de facto Missbrauch eines Befangenheitsantrags "in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise" vorgeworfen wird. Dem Senat fehlt jegliches Vorstellungsvermögen, was unter verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu verstehen ist.

Mit totaler Inkompetenz des 2. Senats ist eine Bewertung vorliegender Sachverhalte überhaupt nicht möglich.

Totale Inkompetenz ist offensichtlich auch das Motiv, die Klageformulierung in unbefugter, entscheidungsrelevanter Weise zu verändern. Die Richterin hat damit auch die Glaubwürdigkeit verloren. Ihre Entscheidungskompetenz ist nicht vorhanden. Das erforderliche Vertrauen des Beschwerdeführers zu der judikativen Kompetenz im vorliegender Sache ist **irreversibel erschüttert**.

Hinzu kommt die Ungleichbehandlung der Parteien. Der Beschluss unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin geht in keinerlei Weise auf die Begründung der Beschwerde ein. Dies ist wegen totaler Inkompetenz gar nicht möglich.

Bei Ungleichbehandlung der Parteien, wenn etwa die Anträge einer Partei mit einem anderen Maßstab gemessen werden als die Anträge der anderen Partei; bei willkürlicher Benachteiligung einer Partei, ist die Ablehnung auf Grund von Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet.

Zu 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen

Der Kläger hatte nicht den Hauch einer Chance zu verhindern, dass ihm und seiner Frau mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde, obwohl sie mit Weltklasse-Höchstleistungen nach ihrem Universitätsstudium in Deutschland ein Lebenswerk für Innovationstransfer, Innovationswachstum und Innovationseffizienz aufgebaut haben. Alle Bemühungen bei den Bundesministerien auf Fortsetzung ihrer hochwertigen Dienstleistungen mit herausragendem Know-how und einmaliger Professionalität waren erfolglos. In den Kapiteln 01 bis 11 wurde ausführlich vorgetragen:

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar 11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Der Kläger besteht

nicht nur auf Stundung der Rundfunkgebühren, sondern auch auf Stundung weiterer sozialer Abgaben und Steuern gemäß laufenden Gerichtsverfahren.

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde.

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Zu 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz

- >> > daher Verzögerungsrüge
- >> > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

Eine Verzögerungsrüge ist unvermeidbar, weil durch das Verhalten des Gerichtes de facto weitere Verzögerungen des gesamten Gerichtsverfahrens absichtlich herbeigeführt wurden.

Es ist unfassbar, dass von deutscher Justiz Ursache und Wirkung getrennt werden sollen, obwohl es sich um Vorgänge mit kausalem Zusammenhang handelt, die in einem sogenannten Rechtsstaat kaum vorstellbar sind.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusitzen, indem von den Geschädigten jetzt mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitierung und Schadenersatz verweigert wird.

Es ist Aufgabe der Verwaltungsgerichte, über die Verantwortung des staatlichen Verursachers katastrophaler Wirkungen zu entscheiden: Den Geschädigten wurden inzwischen mehr als 25 Jahre (2x13 Jahre) eines erfolgreichen Lebens gestohlen und ansehnliche Altersrücklagen vernichtet, sodass sie heute nicht nur auf Stundung von Rundfunkgebühren angewiesen sind.

sodass sie heute im Rentenalter selbst auf Versicherungsleistungen einer Krankenversicherung und einer Pflegeversicherung verzichten müssen, obwohl sie bis 2010 ihr Leben lang große Beträge eingezahlt haben, sodass sie nicht mehr bereit sind, von den Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf" getrieben werden, weil sie selbst Stundung der Grundabgaben einklagen müssen.

Der Betroffene beantragt Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG). Gemäß §198 Abs.3 kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird.

Die Verzögerungsrüge ist mit Kapitel 35 ausführlich begründet.

Zu 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung wurde in diesem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher das Ziel verfolgt, eine Rechtsfindung zu umgehen und zu verhindern.

Dies ist ein Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Durch die Trennung von Ursache und Wirkung ist eine Rechtsfindung, die den Maßstäben eines Rechtsstaates gerecht wird, nicht möglich.

Weiterhin ist es ein Verstoß gegen das Grundgesetz, wenn das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter verweigert wird

Zu einem fairen Verfahren gehört zwingend die Beachtung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art.101 Abs.2 Satz 2 GG). Das ist deutsches Grundrecht. Der Kläger hat das Recht auf einen sachlich kompetenten Richter. Die Entscheidung dieser Richterin und des 2.Senats in der vorliegenden Sache kann nicht anerkannt werden, weil sie für diesen Themenbereich wegen mangelnder Kompetenz und Erfahrung nicht zuständig sind unabhängig davon, dass hier auch eine Entscheidung wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist.

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht ist mit diesem Grundrecht hinreichend begründet. Dieser Antrag ist auch erforderlich, weil der Kläger

nicht nur auf Stundung der Rundfunkgebühren besteht, sondern auch auf Stundung weiterer sozialer Abgaben und Steuern gemäß laufenden Gerichtsverfahren,

mit derselben Begründung,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde.

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund totaler Diskriminierung ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Es ist Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Zu 37. Antrag auf Beiladung des staatlichen

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch kommunale Zwangsmaßnahmen auszusitzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie ausschließlich aufgrund der Schadenswirkungen des UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitierung und Schadenersatz bis heute abgelehnt wird.

In einem sogenannten Rechtsstaat ist es ein

Menschenrechte verachtender Skandal, wenn 13 Jahre nach diesem staatlichen UMTS-GAU immer noch kein rechtsstaatliches Verfahren zur Anerkennung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung zugelassen ist.

Um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können, ist der Kläger auf rechtsstaatliche Gerichtsbeschlüsse angewiesen, in denen sein Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung respektiert wird. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf folgende laufende Gerichtsverfahren, in denen Stundung von Sozial- und Steuer-Abgaben aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz beantragt sind:

Zivilgerichtliches Verfahren vor dem Landgericht Wuppertal / Oberlandesgericht Düsseldorf wegen unverschuldeter Notlage, sodass monatliche Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können:

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf

Sozialgerichtliches Verfahren vor dem Sozialgericht Düsseldorf wegen unverschuldeter Notlage, sodass monatliche Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können:

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf

Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann / Landgericht Wuppertal wegen unverschuldeter Notlage, sodass monatliche Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können:

- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf / Oberverwaltungsgericht Münster wegen Stundung kommunaler Grundabgaben infolge unverschuldeter Notlage:

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf

Verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf / Oberverwaltungsgericht Münster wegen Stundung der Abgaben an öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten infolge unverschuldeter Notlage

- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf
- >> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf

Velbert, 17.12.2013

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

"So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch.

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO >>> Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

- >>> Siehe oben
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27 K 5854/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

Velbert, den 03.02.2014

27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Beschwerdeführer, Geschädigter) gegen

1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk

- Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren.

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) die Existenz-Grundlage des Klägers und seiner Ehefrau zerstört wurde, weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Information über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014

Information gemäß fortlaufender Nummerierung:

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 27. und der 5. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde gegen

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf . Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

Der Kläger hat termingerecht mit Schriftsatz vom 01.02.2014 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe erhoben. Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des

Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Wiederstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,

wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmassnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.

Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klagetorsos ohne Klagebegründung

07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG), Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG), Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG), Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG), Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz 1 GG)

08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers: Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC) Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationswachstum

09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen": Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-Markteingriff

Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen": Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss beherrschbar sein

Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und Regulierungsrechtes

zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie eine Sau durchs Dorf getrieben":

Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert nicht hinnehmbar

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar >>> http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf

Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger **nicht** die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer will, **sondern** die Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht gemäß Kapitel 36 / 37 und gemäß Verfassungsbeschwerde.

Velbert, 03.02.2014

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz .

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe >> Siehe oben

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27 K 5854/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

Velbert, den 12.05.2014

27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Beschwerdeführer, Geschädigter) gegen

- 1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (Beklagter)
- 2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) die Existenz-Grundlage des Klägers und seiner Ehefrau zerstört wurde, weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage

Information gemäß fortlaufender Nummerierung:

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Der Beklagte hat aufgrund folgenschwerer Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Antrag auf Stundung der Grundabgaben und Rundfunkgebühren gestellt und ist darum bemüht, vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Klagebegründung die Vorgänge der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die folgenschweren Auswirkungen und die anschließende Diskriminierung und Diffamierung in Verwaltung, Bundesregierung und Justiz darzustellen und zu beweisen. Hervorragende Beweismittel und hochqualifizierte Zeugen sind verfügbar.

Die Klagebegründung basiert auf Telekommunikationsrecht. Die Klagebegründung wurde abgetrennt, zum Klagetorso ohne Klagebegründung wurde Urteil gesprochen wegen Kommunalrecht, von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag. Das deswegen erforderliche Beschwerdeverfahren wurde in ein PKH-Antragsverfahren umgedeutet und mit Beschluss abgewimmelt. Ein solches Beschwerdeverfahren ist einfach nur Rechtsbeugung (Straftatbestand). Gegen dieses Justizverfahren wurde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig eingereicht.

Ein deutscher Rechtsstaat, der nach 14 Jahren seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu einer Jahrhundert-Ungerechtigkeit solche Justiz-Verfahren produziert und nur neue Ungerechtigkeiten hinzufügen kann, hat seinen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit schwer beschädigt.

Der Beklagte (Kläger am Verwaltungsgericht) übergibt diese Information, um die Wiederholung eines ähnlichen Justizverfahrens zu vermeiden. Darüber hinaus stellt er Antrag zur Überprüfung, ob der Beklagte (Westdeutscher Rundfunk) als Beizuladender am Verwaltungsgericht Düsseldorf, einen konstruktiven Beitrag zur Klärung folgenschwerer Auswirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 leisten sollte.

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar > > http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf

Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger **nicht** die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer will, **sondern** die Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht gemäß Kapitel 36 / 37 / 38 / 39 und gemäß Verfassungsbeschwerde.

Velbert, 12.05.2014

Albin L. Ockl

Anlage: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom

Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Becht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde.

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. . .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

>> Siehe oben



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27 K 5854/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

Velbert, den 19.08.2014

27 K 5854/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Beschwerdeführer, Geschädigter) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung / Gebührenbefreiung der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) die Existenz-Grundlage des Klägers zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und

Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

Begründung gemäß fortlaufender Nummerierung:

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)
Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch

deutsche Bundesregierung

deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung. Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen"

Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

Zu 40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

Der Kläger hat mit einer erneuten Klage, mit einer ausführlichen Dokumentation und umfangreichem Beweismaterial in 3 Ordnern, ein aus seiner Sicht einziges sinnvolles Klageverfahren aufgezeigt. Darüber hinaus ist er um eine qualifizierte anwaltliche Vertretung bemüht. Für das Gericht besteht überhaupt kein Anlass, bei der Rechtsfindung auf die ausführliche Klagebegründung mit ausführlichem Beweismaterial zu verzichten. Alternativ dazu gibt es nur die Rechtsverhinderung.

Die Klage lautet:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)

Der gesamte 3.Ordner enthält vorrangig Beweismaterial zur staatlichen Diskriminierung. Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, ob die Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten aktiv an der Diskriminierung beteiligt sind. Beweismaterial ist in Ordner 3 enthalten. Weiteres Beweismaterial ist verfügbar. Zeugenbefragung sollte weitere Erkenntnisse bringen. Eine Beiladung der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im neuen Klageverfahren ist unvermeidbar.

Der Hauptschaden ist durch die **staatliche Diskriminierung** verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 entstanden. Deswegen hat die Klage eine völlig andere Dimension als im vorliegenden Beschluss mit Berufung auf §88 VwGO unterstellt wird.

Bei der staatlichen Diskriminierung geht es um eine bundespolitisch motivierte Zerschlagung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Klägers. Die Computermesse CeBIT, die durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 ebenso schwere Schäden erlitten hat (Kläger weiß dies aus persönlichen Gesprächen mit dem Generalbevollmächtigten Marketing der Deutschen Messe AG, siehe Anlage 3.22a des neuen Klageverfahrens), hat in 2009 über die staatlichen Anteilseigner einen Schadenersatz in Höhe von 250 Mio Euro erhalten. Trotzdem verliert sie jährlich weiter Aussteller und Besucher.

Zu 41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Der Kläger hat die Berechtigung der Rundfunkgebühren nie in Frage gestellt. Deswegen hat Rundfunk- und Fernsehrecht keine entscheidungsrelevante Bedeutung. Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

Die Verantwortung der deutschen Bundesregierung für die Notlage ist unbestritten, aber natürlich gerichtlich festzustellen. Darüber hinaus ist zu klären, inwieweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Mitverantwortung haben. Die Europäischen Congressmessen des Klägers waren in den Rundfunkanstalten bestens bekannt. Sie können nicht leugnen, dass sie nichts gewusst hätten.

Um die Bedeutung seines Congressmesse-Archivs zu zeigen, möchte der Kläger aus aktuellem Anlass

zum Tode von Dr. phil. Peter Scholl-Latour

seine Beziehung zu ihm über die 12. Europäische Kongreßmesse ONLINE'89 in Hamburg aufzeigen. Im Mittelpunkt der ONLINE'89 standen 8 viertägige Kongresse I-VIII und 5 eintägige Kolloquien A-E.

8 Congressbände und 5 Kolloquiumbände plus Messekataloge, Informationsbroschüren und Planungsunterlagen sind hier archiviert.

Dr. phil. Peter Scholl-Latour war Congressleiter von Congress II (Kabel- und Satellitenkommunikation in Europa) und Herausgeber des Congressbandes II (ISBN 3-89077-062-2). Er hat dies auch in Wikipedia unter Veröffentlichungen publiziert. Der Congressband ist im Congressmesse-Archiv des Klägers einsehbar.

Die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren mehrfach mit führenden Persönlichkeiten an der Durchführung der Congressmessen beteiligt, wie z.B. Willibald Hilf, Intendant des Südwestfunk, Vorsitzender der ARD (Arbeitsgemeinschaft der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland) auf der ONLINE'87 (siehe Anlage 1.03: 1981-1990 des neuen Klageverfahrens)

Frank Müller-Römer, Technischer Direktor des Bayerischen Rundfunks, Congressleiter von Congress II und Herausgeber des Congressbandes II (ISBN 3-89077-037-1) auf der ONLINE'87 (siehe Anlage 1.03: 1981-1990 des neuen Klageverfahrens) **Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Krank,** Technischer Direktor des Südwestfunk, Congressleiter von Congress II und Herausgeber des Congressbandes II (ISBN 3-89077-075-4) auf der ONLINE'90 (siehe Anlage 1.03: 1981-1990 des neuen Klageverfahrens)

Dr. Walter Konrad, Leiter Hauptabteilung Programmplanung beim ZDF, VIP-Referent in Symposium B der ONLINE'85 (siehe Anlage 1.03: 1981-1990 des neuen Klageverfahrens)

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Vorsitzender der Rundfunk-Kommission der Ministerpräsidenten, Plenums-Referent auf der ONLINE'85 (siehe Anlage 1.03: 1981-1990 des neuen Klageverfahrens)

und viele andere führende Persönlichkeiten aus Rundfunk, Fernsehen, Regierung und Verwaltung.

Die Verantwortung der Deutschen Bundesregierung für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung ist in dem neuen Klageverfahren zu bewerten. Daher sind die Beklagten beigeladen.

Beiladung ist in besonderen Fällen möglich. Hier ist nur die Beiladung das einzig sinnvolle Verfahren, weil die Verantwortung der Deutschen Bundesregierung für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung nicht in mehreren parallel laufenden Verfahren geklärt werden kann. In vergleichbaren Verfahren ist Beiladung zugelassen.

Es ist ein vorrangiges Ziel der Rehabilitierung, Schaden abzuwenden und eine Zukunftsperspektive für dieses

Congressmesse-Archiv, ein einzigartiges, historisches Vermächtnis zu erreichen. Das Congressmesse-Archiv umfasst über 1100 Congressbände (mit ISBN-Nummerierung), plus Messekataloge, Informationsbroschüren, Planungsund Werbeunterlagen.

Vom Gericht kann nicht gefordert werden, dass alle Dokumente des Congressmesse-Archivs auf verschiedene Gerichte zerstreut werden. Zu 42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung. Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

In keinerlei Weise hinnehmbar sind **Klageverstümmelungsverfahren:** Von der 27. Kammer wird in gleicher Weise wie bei der 5.Kammer die komplette Klagebegründung de facto abgetrennt, um ein Urteil über den verbleibenden Klagetorso, der vom Kläger überhaupt nicht bestritten wird, entgegen allen Einwendungen des Klägers zu erzwingen. Dies ist eine verwerfliche Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung vor Gericht.

Rundfunk- und Fernsehrecht kann hier auf den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien eingegrenzt werden und dieser

Staatsvertrag ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen, die noch dazu nicht vom Kläger, sondern von der Deutschen Bundesregierung zu verantworten ist. Die Gültigkeit dieses Staatsvertrags wird überhaupt nicht bestritten.

Der Staatsvertrag regelt auch einen privilegierten Informationsauftrag der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Nicht diskriminieren, sondern sich aktiv an der Aufklärung beteiligen, ist unter Beachtung des Grundgesetzes eine zusätzliche Verpflichtung für den Beklagten zu 1 (siehe Anlage 3.97des neuen Klageverfahrens: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungsund Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren) >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf)

Weil der Kläger erfahren musste, wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 weiter in einer unerträglichen Weise vor Verwaltungsgerichten diskriminiert werden, war er gezwungen, ein neues Klageverfahren zu eröffnen, in dem 3 Ordner mit Beweismaterial vorgelegt wurden. Die 27.Kammer hat Einblick in die Unterlagen.

Der Kläger besteht auf einem rechtsstaatlichen Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung und Vertretung am Gerichtsstandort Düsseldorf.

Zu 43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

Es ist absurd und grotesk zugleich, einem Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der anschließenden staatlichen Diskriminierung auch noch Untätigkeit vorzuwerfen. Staatliche Diskriminierung wird auch noch getoppt, indem mit judikativen Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung verhindert wird und mit rechtswidrigen Verfahren die erneute Klage gegen den staatlichen Verursacher abgeschoben werden soll, obwohl mit ausführlichen Beweisunterlagen dargelegt ist, dass

die deutsche Bundesregierung die bundespolitisch motivierte Zerschlagung des Klägers, seiner Existenzgrundlage und seines Lebenswerkes zu verantworten hat.

Der Staatsvertrag regelt auch einen privilegierten Informationsauftrag der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Nicht diskriminieren, sondern sich aktiv an der Aufklärung beteiligen, ist unter Beachtung des Grundgesetzes eine zusätzliche Verpflichtung für den Beklagten zu 1: Der Kläger sieht aber nur sprachlose Passivität der Beklagten zu 1. Briefe an die verantwortlichen Intendanten wurden nicht beantwortet.

Siehe Anlagen im neuen Klageverfahren

Anlage 3.74:

Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 3.75:

Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 3.94

Schreiben an ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Monika Piel vom 29.01.2011 anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen >>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 3.96

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 3.97

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Prozesskostenhilfe ist förderlich, wird aber bis heute verweigert. So ist der Kläger gezwungen, sich selbst alles erarbeiten zu müssen, ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes nutzen zu können.

Zum Gerichtsstandort Düsseldorf gibt es keine Alternative. Für den Kläger ist nicht hinnehmbar, dass die Ursache in Berlin verhandelt wird, und die Wirkungen in Düsseldorf mit Klageverstümmelungsverfahren verurteilt werden. Erschwerend ist die politische Motivation der staatlichen Diskriminierung, die den Gerichtsstandort Berlin wegen der erforderlichen Distanz ausschließt. Wenn der Kläger die Möglichkeit hätte, würde er ein europäisches Gericht anrufen. Das hat er längst getan. Aber das Bundesverfassungsgericht lässt dies nicht zu.

Zu 44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen"

Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

§75 Satz1 VwGO: Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes **ohne unzureichendem Grund** in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von §68 zulässig". Dem Kläger Untätigkeit vorzuwerfen, ist nicht mehr nachvollziehbar und kann nur mit oberflächlicher Auslegung von Gesetzesvorschriften erklärt werden. 3 Wörter "**ohne unzureichendem Grund**" sind nicht zu überlesen.

Der Kläger hat ausführliches Beweismaterial gesichtet und in 3 Ordnern übersichtlich zusammengestellt, um die Wiederholung eines Klageverstümmelungsverfahrens, wie in der 5.Kammer vorexerziert, zu vermeiden. Ein solches Klageverstümmelungsverfahren wird vom Kläger in jedem Falle zurückgewiesen.

Im Gegensatz zur 5.Kammer hat die 27.Kammer hervorragendes Beweismaterial, will aber keinen Einblick nehmen und will das neue Klageverfahren nach Berlin abschieben. Das ist eine unerträgliche Behinderung der Rechtsfindung. Das ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegenüber Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Darüber hinaus ist die Mitverantwortung der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten am Ziel der der staatlichen Diskriminierung gegenüber Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, der bundespolitisch motivierten Zerschlagung des Klägers, seiner Existenz-Grundlage und seines Lebenswerkes.

Auch aus diesem Grund, Mitschuld an der Notlage, die von der deutschen Bundesregierung vorrangig zu verantworten ist, ist eine Stundung bis zur Klärung der Vorwürfe verständlich.

Der Kläger besteht auf ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Vertretung.

Die Verweigerung der Prozesskostenhilfe im Interesse einer anwaltlichen Vertretung und im Interesse einer baldigen Rechtsfindung, die Verweigerung der Berücksichtigung einer erdrückenden Beweislage, die Verweigerung, hochqualifizierte Zeugenaussagen einzubeziehen, mit der bewusst falschen Rechtsanwendung durch Klageverstümmelung zum Nachteil des klagenden Geschädigten (Rechtsbeugung),

ist nicht mehr hinnehmbar.

Die Begründung für das Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen": 3 Ordner Beweise wurden an die 27. Kammer angeliefert.

Velbert, 19.08.2014

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014:

Neues Klageverfahren mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und

Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde.

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> Siehe oben

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27 K 6945/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

04.Dezember 2015

27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Beschwerdeführer, Geschädigter) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung / Gebührenbefreiung der Rundfunkgebühren,

weil mit politisch motivierter Zerschlagung nach der der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) die Existenz-Grundlage des Klägers zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

Begründung gemäß fortlaufender Nummerierung:

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

Zu 45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

Beiladung folgender Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte wurde beantragt:

I. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,

Thomasstraße 1a, 42551 Velbert

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Grundabgaben infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

II. Westdeutscher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten Tom Buhrow, Appellhofplatz 1, 50667 Köln

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

III. Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56058 Koblenz

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung (IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)

infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

Die Klage wurde von der 27.Kammer an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Dort wurde das Schadenersatzverfahren abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Weder das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch das zivilgerichtliche Verfahren sind abgeschlossen. Geschädigter politisch motivierter Zerschlagung ist nicht die Stadt Velbert, sondern das das klagende Opfer.

Zu 46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig. Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff, der

staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Congressmessen, der durch die gesetzlichen Regulierungsziele des TKG geschützt ist, zerstört:

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung ist, wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt und entwickelt hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem zerstörten Innovationsmarkt versperrt wird, indem seine Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt werden und seine Congresse durch Arbeitskreise für den Nationalen IT-Gipfel ersetzt werden und

weil seine Congresse mit dem weltweit größten Congressangebot in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten bessere Arbeitsergebnisse erbracht haben, indem Deutschland im Jahr 2000 digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als digitale Kolonie von USA und Fernost bewertet werden kann,

wenn trotz intensiver Bemühungen des Opfers mit qualifizierten

Projektvorschlägen für digitales Innovationswachstum entsprechend seinem Lebenswerk jeder mögliche Comeback verweigert wird,

obwohl er nach Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die professionelle Tätigkeit seines Lebenswerkes war,

wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und anschließend wie Nemos behandelt werden.

die enteignet werden dürfen,

die ausgegrenzt werden dürfen,

deren Briefe nicht beantwortet werden müssen, obwohl sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben.

Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung gekreuzigt.

Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial, ordnerweise aus dem Congressmesse-Archiv zusammengestellt, wurde vorgelegt: dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15), dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15) und der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15), der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 27 K 308.14) und der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14).

Weder das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch das zivilgerichtliche Verfahren sind bis heute abgeschlossen. Daher wird vom klagenden Opfer jede Kostenfestsetzung zurückgewiesen.

Staatshaftung wird gefordert. Auch die Stadt Velbert ist Teil des deutschen Staates. Eine Kostenfestsetzung ist mit Sicherheit erst nach Abschluss der Gerichtsverfahren möglich.

Der Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 ist hiermit begründet.

Velbert, 04.Dezember 2015

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014:

Neues Klageverfahren 27 K 3968/14 mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000

Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>> Siehe oben

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27 K 6945/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

18.Januar 2016

27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung / Gebührenbefreiung der Rundfunkgebühren,

weil mit politisch motivierter Zerschlagung nach der der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) die Existenz-Grundlage des Klägers zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch gegen Beschluss gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

Begründung gemäß fortlaufender Nummerierung:

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen

Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013 Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlich-rechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen

48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden § 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung

Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung

49. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtswidriger Abschluss eines rechtswidrigen Verfahrens und

diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig. Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers

Politmagazine mit investigativem und kritischem Journalismus aus Politik und Alltag: Kein Zugang für Opfer politisch motivierter Zerschlagung Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

Zu 47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen

Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013 Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlich-rechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen

Gemäß Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen inzwischen mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs (insbesondere Klageverstümmelung trotz ständigen Einspruchs und rechtswidrige Fortsetzung mit einem Dumpfbackenverfahren) verfassungswidrig. Stand des Verfahrens ist:

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungsund Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

- 09. Staatshaftung für einen Politik-. Verwaltungs- und Justiz-Skandal: Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
- 10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar 11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der

- Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung
- 12. Antrag auf Prozesskostenhilfe
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

- 13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht
- 14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders (nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung) 15. Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO

17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant

Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung

18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:

"So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde

20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!

- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
- Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren
- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe
- >> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2. Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am

Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen

Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert

28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO >

- > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013
- 33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz
- >> > daher Verzögerungsrüge
- > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW

(14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären 42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung. Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf 44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Oberverwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 01.September 2014 (2 E 957 /14, VG Düsseldorf 27 K 5854/13) den Eingang der Beschwerde bestätigt, das Verfahren jedoch bis heute unterbrochen, weil der Kläger mit Schriftsatz vom 15.06.2014 erneut Klage erhoben hat und ausführliches Beweismaterial angeliefert hat.

Schriftsatz vom 04.Dezember 2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung. Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance. Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

Die detaillierten Ausführungen zu 46 Kapiteln sind in den vorliegenden Schriftsätzen nachlesbar.

Zu 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden § 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung

Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung

Der 27.Kammer wird nicht nur eine inakzeptable Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 vorgeworfen, sondern auch der inakzeptable Versuch, unter dem hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR ein total rechtswidriges Verfahren rechtskräftig machen zu wollen. Mit einem Kostenfestsetzungsverfahren mitten in einem manipulierten Gerichtsverfahren disqualifiziert sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren als derart rechtswidrig wie eine Dumpfbackenjustiz, weil es der Meinung ist, sachlich-rechtliche Einwendungen, die es bis heute mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs in verfassungswidriger Weise umgangen hat, weiter umgehen zu können.

Der 27.Kammer wird mehrfache Verweigerung rechtlichen Gehörs in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit Juli 2013 (Schriftsatz vom 15.07.2013) vorgeworfen:

Erste Verweigerung: Totale Verweigerung rechtlichen Gehörs durch Klageverstümmelung. Abtrennung der kompletten Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung entgegen ständiger Zurückweisung durch den Kläger unter Verantwortung der 27.Kammer

Zweite Verweigerung: Wegen der ersten Verweigerung war das Opfer gezwungen, erneut Klage wegen politisch motivierter Zerschlagung mit umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und Antrag auf Beiladung der Beklagten (Stadt Velbert, WDR) vor der 27.Kammer zu erheben: Sieh Schriftsatz vom 15.06.2014 mit Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der 27.Kammer ist es zwar gelungen, das Klageverfahren wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin abzuschieben, weitere Klageverstümmelung wie vor der 15.06.2014 ist jedoch fortgesetzte Verweigerung rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblichem Umfang trotz Kenntnis der Sachlage.

Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung vor der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin mit Antrag auf Beiladung der Beklagten (Stadt Velbert, WDR)

Das Schadenersatzverfahren ist auf Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen.

Das Rehabilitierungsverfahren (Rehabilitierung auf kommunaler Ebene und Kreisebene, im Bereich der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten und auf Bundesebene) setzt eine Bewertung des vorgelegten Beweismaterials wegen politisch motivierter Zerschlagung, insbes. wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs durch Klageverstümmelung voraus.

Ein Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 als Voraussetzung für ein Kostenfestsetzungsverfahren ist noch lange nicht in Sicht und setzt eine Anerkennung des Rechtsanspruchs auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung auf höchstrichterlicher Ebene voraus.

Die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf sollte endlich verifizieren, dass sie sich weder von Kommunen noch vom beklagten Bundeskanzleramt wie eine Dumpfbackenjustiz in die Pflicht nehmen lässt, weil sie dafür Verantwortung übernehmen muss.

Zu 49. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtswidriger Abschluss eines rechtswidrigen Verfahrens und

diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig. Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff, der

staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Congressmessen zerstört:

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung ist,

wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt und entwickelt hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem zerstörten Innovationsmarkt versperrt wird,

weil seine subventionsfreien Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt wurden und seine Congresse mit hochqualifizierten Congressleitern durch Politik-

Arbeitskreise für den Nationalen IT-Gipfel ersetzt wurden und

weil seine Congresse mit hochqualifizierten Congressleitern und mit dem weltweit größten Congressangebot

in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten bessere Arbeitsergebnisse erbracht haben, indem Deutschland im Jahr 2000 digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als digitale Kolonie von USA und Fernost bewertet werden kann.

wenn trotz intensiver Bemühungen des Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitales Innovationswachstum entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback seit 2003 verweigert wurde,

obwohl er nach Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die professionelle Tätigkeit und der Inhalt seines Lebenswerkes war,

wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und anschließend wie Nemos behandelt werden,

die enteignet werden dürfen,

die ausgegrenzt werden dürfen,

die Orgien-artige Exzesse des Missbrauchs von Staatsgewalt durch Kommunen unter Verantwortung der zuständigen Verwaltungsjustiz abwehren müssen, deren Freiheit und Hausfrieden von einem Dumpfbacken-Polizeiteam des Landkreises mit Füßen getreten werden darf,

deren Briefe an verantwortliche Mitglieder der beklagten Bundesregierung nicht beantwortet werden müssen, obwohl sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben.

Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung unter gnadenloser Ausnutzung des staatlichen Gewaltmonopols "gekreuzigt".

Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial zu politisch motivierter Zerschlagung, ordnerweise aus dem Congressmesse-Archiv zusammengestellt, wurde inzwischen vorgelegt:

Dem Bundesverfassungsgericht als Anlage zum Schriftsatz vom 18.12.2015 an den Präsidenten.

dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15),

dem 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15) und der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15),

der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 27 K 308.14) und der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14).

Bis heute wird eine Bewertung dieses Beweismaterials unterdrückt, hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich, aber unerwünscht.

Beklagt wird in diesem parallelen Verfahren die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister.

Das beklagte Bundeskanzleramt ist in allen Gerichtsforen die unsichtbare Dritte, deren weisungsgebundene Staatsanwaltschaft wie in Bananenrepubliken agiert, die von den Richtern in einem unerträglichen Maße mit Gefälligkeitsbeschlüssen, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör gegenüber dem Opfer und selbst mit verfassungswidrigen Gerichtsstrategien (z.B. Missbrauch eingeschränkter PKH für künstliches Teilversäumnisurteil zum Zwecke judikativer Unterdrückung rechtlichen Gehörs für kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung) hofiert wird, sodass selbst das Grundgesetz auf der Strecke bleibt. Unabhängigkeit deutscher Justiz sieht anders aus und ist für das Opfer nicht mehr erkennbar.

Zu 50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers

Politmagazine mit investigativem und kritischem Journalismus aus Politik und Alltag: Kein Zugang für Opfer politisch motivierter Zerschlagung Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14) hat das Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit ausführlichem, qualifiziertem Beweismaterial nachgewiesen, dass die Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers sind. Sieh Kapitel 49.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben eine qualifizierte Informationsverpflichtung, mit der politisch motivierte Zerschlagung verhindert werden sollte. Anstatt dessen wurde dem klagenden Opfer z.B. der Zugang zu den Polit-Magazinen mit investigativem und kritischem Journalismus aus Politik und Alltag trotz intensiver Bemühungen bis heute verweigert. Im Beweisordner 3 (Schriftsatz vom 15.06.2014) wurde dies mit folgenden Beweisanlagen nachgewiesen

Politisch motivierte Zerschlagung und der öffentlich-rechtliche Rundfunk schaut zu seit 2007:

Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz (**Anlage 3.74 in Beweisordner 3**) > > http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz (**Anlage 3.75 in Beweisordner 3**) > > http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Schreiben an **ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Monika Piel** vom 29.01.2011 anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen (**Anlage 3.94 in Beweisordner 3**)

> > http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013

(Rücktritt Ende Januar 2013)
Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

(Anlage 3.96 in Beweisordner 3)

Der Hilfe-Aufruf ist auch nachlesbar in der Internet-Cloud > > http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Mehrere Schreiben an **WDR-Intendant Tom Buhrow** seit 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungsund Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren (Anlage 3.97 in Beweisordner 3)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Weitere Beweise sind möglich. Die Beiladung des beklagten WDR (stellvertretend für Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) und der beklagten Stadt Velbert wurde beantragt, leider bis heute verhindert. Betroffene Verfahren sind rechtshängig bei der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin und der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Eine Beendigung des Gerichtsverfahrens bei der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit einer Dumpfbacken-Kostenfestsetzung zu Lasten des Opfers politisch motivierter Zerschlagung ist in Anbetracht der gemachten Ausführungen indiskutabel und mit Sicherheit nicht hinnehmbar.

Velbert, 18. Januar 2016

12

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014:

Neues Klageverfahren 27 K 3968/14 mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000

Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers

Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

- >> Siehe oben
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27 K 6945/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

18.Februar 2016

27 K 6945/13

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung / Gebührenbefreiung der Rundfunkgebühren,

weil mit politisch motivierter Zerschlagung nach der der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) die Existenz-Grundlage des Klägers zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und

Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Stellungnahme zum Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

Stellungnahme gemäß fortlaufender Nummerierung:

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann

Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

Zu 51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann

Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

Der Kläger hat am 05.02.2016 ein Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016 erhalten, das offensichtlich irregeleitet wurde. Es betrifft das verwaltungsgerichtliche Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A: Sieh Anlage 51-1.

Dem Schreiben beigelegt war ein einseitiges Schreiben der Stadt Velbert, in dem nicht einmal der Name des Klägers richtig geschrieben ist. Die Beklagte bezieht sich auf die 18-seitigen Ausführungen des Schriftsatzes vom 18.Januar 2016, in denen vom Kläger überzeugend begründet wird, warum für den

Kostenbeschluss der 27.Kammer vom 30.12.2015 (eingegangen am 06.01.2016) keine rechtliche Basis vorhanden ist.

Eine derartige qualifizierte Begründung ist **keine Erinnerung**, die zurückgewiesen werden kann. Die Anhörungsresistenz der Beklagten hat keinerlei Relevanz für einen gerichtlichen Beschluss, in dem rechtliches Gehör für qualifizierte Argumente vom Grundgesetz verpflichtend vorgeschrieben ist **(Art.103 Abs.1 GG).**

Der Kläger weist die 27.Kammer noch einmal darauf hin, dass dieses Verfahren weiter eine besondere Bedeutung in den rechtlichen Bemühungen des Opfers politisch motivierter Zerschlagung hat, weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten involviert sind. Sieh

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016).

Die Schadenersatzverfahren sind zwar inzwischen auf Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes abgetrennt von den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Rehabilitierungsverfahren sind jedoch rechtshängig mit **Antrag auf Beiladung der beklagten Stadt Velbert**. Sieh verwaltungsgerichtliche Klage vom 15.06.2014 (27 K 3968/14)

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung ausführlichst zu informieren. Es ist längst an der Zeit, dass die politisch motivierte Zerschlagung von der deutschen Justiz nicht mehr mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) übergangen wird.

Klageverstümmelungsstrategien wie in den Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 sind verfassungswidrig, weil sie das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör verletzen (Art.103 Abs.1 GG). "Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren", so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle in der kürzlichen Sendung "Forum Politik" von Deutschlandfunk und Phoenix.

Qualifiziertes, ordnerweise aufbereitetes Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Beweisordnern 0, 1, 2, 3, 4 mit separater Vorlage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen wurde vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

>> Auflistung des Beweismaterials:

>> http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

Ein Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren **27 K 6945/13** und **5 K 4864/13** ist wegen der verfassungswidrigen Klageverstümmelungsstrategien erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials annehmbar: Sieh obige Ausführungen.

Zu 52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers
Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers
Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

Obwohl der Kläger den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 mit einer detaillierten Begründung zurückgewiesen hat, erhält er von der beklagten Stadt Velbert folgende Schriftstücke: Sieh

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und

mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Der Kläger wird termingerecht Widerspruch gegen die Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 einlegen. Ebenso gegen die angekündigte Zwangsvollstreckung. Der Kommunikationsstil der beklagten Stadt Velbert, die weder Einspruch noch Widerspruch zugestehen will und sich in den Rechtsbelehrungen auch noch selbst widerspricht, ist selbsterklärend.

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt jedoch ist unerträglich und ist als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers, als Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte zu bewerten. Sieh Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde gemäß Anlage 51-2.

Velbert, 18.Februar 2016

Albin L. Ockl

Anlagen

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014: Neues Klageverfahren **27 K 3968/14** mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

>> Siehe oben

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf



Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504 albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht 27. Kammer 27 K 6945/13

Postfach 20 08 60 40105 Düsseldorf

in Kopie an

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Beschwerdegericht zu 27 K 6945/13 VG Düsseldorf, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Fax 0251-505352

MLP Dienstleistungen AG, Abteilung für Pfändungsschutzkonten, Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch, Fax 06222-3089052

15.März 2016

27 K 6945/13 VG Düsseldorf, 27 K 5854/13 VG Düsseldorf.

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Ockl, Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung) gegen
1. ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Westdeutschen Rundfunk
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Abteilung Justitiariat u.a. (1.Beklagter)
2. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert
(2.Beklagter)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Rundfunkgebühren unterlassen hat und zusätzlich mit seinem Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig die Rundfunkgebühren überwiesen hat, besteht auf

Stundung / Gebührenbefreiung der Rundfunkgebühren wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und wegen Mitwisserschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

weil dadurch die Existenz-Grundlage des Klägers zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie Erinnerung an rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Begründung gemäß fortlaufender Nummerierung:

- 53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016, weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist, weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung
- 54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk) Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu

Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

- 55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert), weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,
- weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?
- 56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

Zu 53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016, weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist, weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

Unerträglicher Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG wurde mehrfach moniert, aber nicht ansatzweise beachtet. Dies gilt ganz besonders für das Verfahren der 27.Kammer (27 K 6945/13); denn es ist verfassungswidrig.

Die gesamte Klagebegründung basiert vollständig auf Ausführungen zu politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch die beklagte Bundesregierung, die dadurch verursachten kapitalen Vermögensschäden, die Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes und der einzigen Existenz-Grundlage unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung. Es ist geradezu schizophren, diese komplette Klagebegründung zu streichen und den Kläger nach Rundfunk- und Fernsehrecht zu verurteilen, das außerdem Stundung der Gebühren zulässt.

Derartige Klageverstümmelungsstrategien wie in den Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 (5.Kammer) sind verfassungswidrig, weil sie das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör verletzen (Art.103 Abs.1 GG).

"Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren", so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle in der kürzlichen Sendung "Forum Politik" von Deutschlandfunk und Phoenix, also im öffentlich-rechtlichem Rundfunk.

Es geht nicht um das Rundfunk- und Fernsehrecht, sondern um Telekommunikationsrecht.

um einen Monster-Markteingiff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, deren rechtswidrige Ausführung mehrfach massiv gegen das Telekommunikationsrecht verstoßen hat (mit der Durchführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurde massiv gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG verstoßen).

Es geht um verheerende Folgewirkungen infolge der rechtswidrigen Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000, die von der beklagten Bundesregierung gnadenlos

für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers und inzwischen für psychische Zerschlagung des Klägers,

für Zerschlagung seines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen und der damit verbundenen Existenz-Grundlage ausgenutzt worden sind und werden,

um den jährlichen IT-Gipfel des Klägers an sich zu reißen.

Weder die 27.Kammer (27 K 3968/14) noch der 13.Senat (13 E 1137/14) des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW können mit Nicht-Wissen argumentieren, weil die verfassungswidrige Klageverstümmelungsstrategie im Verfahren 27 K 6945/13 den Kläger gezwungen hat, mit Schriftsatz vom 15.06.2014 erneut Klage bei der 27.Kammer zu erheben:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)

und mit Beiladung des beklagten Westdeutschen Rundfunks und der beklagten Stadt Velbert, verantwortlich für eine Orgie des Missbrauchs von Staatsgewalt.

Qualifiziertes, ordnerweise aufbereitetes Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers/Opfers in den Beweisordnern 0, 1, 2, 3, 4 mit separater Vorlage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen wurde vorgelegt bei

27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14, Juni 2014)

27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

- > > Auflistung des Beweismaterials:
- >> http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf

In Anbetracht der Beweislage hat es die 27.Kammer vorgezogen, die erneute Klage wegen Rechtshängigkeit an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin abzuschieben. Bei der juristischen Klärung der örtlichen Zuständigkeit war auch der 13.Senat des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW (13 E 1137/14) involviert. Der Schriftsatz vom 15.06.2014 liegt auch dem Bundesverfassungsgericht vor. Der gesamte Schriftwechsel ist zusätzlich im Internet einsehbar:

- >> http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-Dus14.pdf

Die 27.Kammer bezieht sich im Beschluss vom 25.02.2016 auf einen Beschluss vom 11.September 2013 und erklärt diesen als rechtskräftig.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn sich das Gericht in einem bis heute nicht abgeschlossenen Verfahren irgendeinen genehmen Beschluss herausgreift und diesen als rechtskräftig erklärt, obwohl gegen den Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde termingerecht eingelegt wurde.

Beweis für weiterlaufendes Verfahren: Beschluss vom 28.Juli 2014 (Sieh Anlage 53-1), gegen den der Kläger erneut das Rechtsmittel der Beschwerde (Anlage 53-2) einlegen musste.

Die 27.Kammer hat Eingang und Weiterleitung der Beschwerde mit Schreiben vom 22.08.2014 bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat das Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) mitgeteilt: Anlage 53-3. **Die Beschwerde ist bis heute rechtshängig.**

Ein rechtshängiges Verfahren ist nicht rechtskräftig. Daher wird der gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 mit vollem Recht Einspruch eingelegt. Ein Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ohne Beschwerdeverfahren wäre erneut verfassungswidrig, weil damit wiederum das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör verletzt würde (Art.103 Abs.1 GG).

Zu 54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk) Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu

Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Nach erneuter Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit Beiladung der Beklagten sollte dieses Verfahren offensichtlich nicht weitergeführt werden. Stillschweigender Abbruch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist aber nicht hinnehmbar, insbesondere auch deswegen, weil der Antrag auf Beiladung beim Verwaltungsgericht Berlin bis heute kein rechtliches Gehör gefunden hat und die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert) erneut tumbe Zwangsmaßnahmen (Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbsjustiz) im Zusammenhang mit diesem längst nicht rechtskräftigen Beschluss eingeleitet hat.

Der Kläger hat längst Rehabilitierung eingeklagt. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis heute nicht nachgekommen ist. Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagung bedeutet Mitverantwortung über Vorgänge, die inzwischen mit psychischer Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt) getoppt wurden und eingeklagt sind.

Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern, nach dem Monster-Markteingiff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurde. Die Folge: Heute ist Deutschland "digitale Kolonie" von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

Darüber wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk vom Kläger frühzeitig (2007) informiert. Aus diesem Grunde will der Kläger weitere Beweismittel über Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorlegen:

Anlage 3.94 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-1)
Schreiben an ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin
Frau Monika Piel vom 29.01.2011 sowie
Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF
Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO
Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats
anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag
System Deutschland ein Sanierungsfall?
UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:
Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen
> > http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 3.96 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-2)

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (anschließend Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 3.97 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-3)

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

WDR-Intendantin Monika Piel ist nach den Anschreiben vom 31.12.2012 und 16.01.2013 zurückgetreten. Sie befindet sich mit ihrem Rücktritt in bester Gesellschaft. Der vom Kläger sehr respektierte **Bundespräsident Horst Köhler** ist nach unserem Schreiben vom 25.05.2010 mit der Überschrift "Wir klagen an" mit sofortiger Wirkung **zurückgetreten**.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf

ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut hat uns nicht geantwortet auf unser Schreiben vom 19.01.2013, in dem wir anmahnten:

"Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft mit einem gebühren-finanzierten und daher system-nahen Journalismus endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zuzuführen sind.

Wir finden, die deutsche Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über diese ungeheuerlichen Vorgänge mehr zu erfahren. Dafür stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

Sprachlosigkeit ist kein gutes Argument für Mitverantwortung an politisch motivierter und psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, kapitalen Vermögensschäden, Missbrauch von Staatsgewalt etc.

Aus dem Recht des Klägers auf Rehabilitierung resultiert eine Mindestanforderung:

Stundung für Rundfunkgebühren gemäß Rundfunk- und Fernsehrecht. Daher unverzichtbar:

Darüber hinaus: Beim Öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es höchst attraktive Moderatorinnen, ein Gebühren-finanzierter Qualitätsjournalismus der Öffentlich-Rechtlichen ist aber nicht feststellbar.

"Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, vierte Macht im Staat zu sein, sollte demokratischer Aufklärer, Kontrolleur der Regierenden und Mahner der Mächtigen sein. Mit Infotainment ist das nicht zu schaffen." Sieh Anlage 54-6.

Das Recht des Klägers auf Rehabilitierung und Schadenersatz ist unbestreitbar. Die vorgelegten Beweise sind Hintergrund-Information für das Beschwerdeverfahren und zur Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zweckdienlich:

Die Fortsetzung der Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen

wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren ist aktueller denn je, weil von der Beklagten zu 2. erneut tumber Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz durchgezogen wird.

In Anbetracht der vorgelegten Beweise für politisch motivierte Zerschlagung und der daraus resultierenden Notlage beantragt der Kläger eine aussagefähige Begründung, warum wegen Rundfunk- und Fernsehrecht der Stundungsantrag nicht anerkannt werden kann.

Sieh Kapitel 41 der rechtshängigen Beschwerde gemäß Schriftsatz vom 19. August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht

Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

Zu 55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert), weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

Erst nach Abschluss eines rechtskräftigen Verfahrens ist ein Kostenfestsetzungsverfahren möglich. Die Kosten hat mit Sicherheit nicht das Opfer politisch motivierter und psychischer Zerschlagung zu tragen.

Nicht einmal der Mindest-Qualitätsanspruch der Kommunikation wird von der Beklagten zu 2. erfüllt. Mit Mahnbescheiden werden Rechnungsforderungen aus nicht rechtskräftigen Beschlüssen mitgeteilt.

Sieh Anlage 52-1 in Anlage 55-2.

Laut Rechtsbelehrung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Doch schon nach einem halben Monat wird die Ankündigung der Zwangsvollstreckung und Drohungen mit Gerichtsvollzieher mitgeteilt:

Sieh Anlage 52-2 in Anlage 55-2.

Gegen die zugesandte Mahnung (Bescheid) und die anschließende Vollstreckungsankündigung hat der Unterzeichner vorzeitig Widerspruch eingelegt: Sieh Anlage 55-3.

Der Unterzeichner kann nur **minderwertige Beweggründe erkennen,** wenn eine Stadt in Anbetracht der gesamtstaatlichen Verantwortung aus politisch motivierter und psychischer Zerschlagung auf Kosten des Opfers zusätzlich finanzielle Vorteile ziehen möchte und Kläger im fortgeschrittenem Rentneralter auch noch abgreifen möchte:

Vermeintliche Reise-Kosten, ein lächerlicher Betrag, werden aufgeteilt auf den Kläger und seine Ehefrau, um doppelte Mahngebühren und doppelte Pfändungsgebühren, die in der Summe nicht zustehende, vermeintliche Kostenforderungen auch noch übersteigen, abgreifen zu können.

Eine solche Stadtverwaltung, die in solchen Strategien ihre Potentiale erkennt, verdient Mitleid, aber kein Verständnis.

Diese Stadtverwaltung hat über 25 Jahre (seit 1977) in einem äußerst positivem Umfeld vom Firmensitz des Klägers profitiert,

indem er von dieser Stadt aus, mehrfach jährlich, flächendeckende Referentenwerbung, Ausstellerwerbung und Besucherwerbung für Innovationstransfer und Innovationswachstum auf den jährlichen IT-Gipfel seiner Congressmessen, herausragend in Deutschland und Europa, gemacht hat. Ein einziges "Danke schön" war schon zu viel.

Will die Verwaltungsjustiz Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz sein? Nein, wenn sie nach Recht und Gesetz entscheidet!

Die Beschwerde und der Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert) sind begründet, weil hier während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt praktiziert wird,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst erhebliche Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat.

Zu 56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

Es ist nicht hinnehmbar, wenn sich die 27.Kammer in einem bis heute nicht abgeschlossenen Verfahren irgendeinen genehmen Beschluss herausgreift und diesen als rechtskräftig erklärt, obwohl gegen den Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde termingerecht eingelegt wurde.

Beweis für weiterlaufendes Verfahren: Beschluss vom 28.Juli 2014 (Sieh Anlage 53-1), gegen den der Kläger erneut das Rechtsmittel der Beschwerde (Anlage 53-2) einlegen musste.

Die 27.Kammer hat Eingang und Weiterleitung der Beschwerde mit Schreiben vom 22.08.2014 bestätigt. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat das Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) mitgeteilt: Anlage 53-3. **Die Beschwerde ist bis heute rechtshängig.** Die Beschwerde umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

Kapitel 41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder

Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

Kapitel 42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung. Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

Kapitel 43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

Kapitel 44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln im Schriftsatz vom 19. August 2014 liegen vor (sieh Anlage 53-2) und sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after Link.

Der Beschluss der 27.Kammer vom 25.Februar 2016 ist auch deswegen nicht hinnehmbar, weil die Beschwerde aus 2014 rechtshängig ist.

Der Kläger stellt den Antrag,

ein Kostenfestsetzungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt als rechtswidrig abzusetzen.

die unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. anzuordnen sowie

die Beklagte zu 1. und zu 2. zu veranlassen, endlich zu Rehabilitierungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

Velbert, 15.März 2016

Albin L. Ockl

Anlagen

Anlage 53-1: Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.Juli 2014

Anlage 53-2: Schriftsatz vom 19.August 2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde **Anlage 53-3:** Schreiben der 27.Kammer vom 22.August 2014 und Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) als Eingangsbestätigung der Beschwerde

Anlage 54-1: Schreiben an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

vom 29.01.2011 sowie an

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul. Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf

Anlage 54-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über 27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage 54-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013 Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 - Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

>> http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf

Anlage 55-1: Beschluss 27 K 6945/13 vom 25 Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016)

Anlage 55-2: Schriftsatz vom 18.Februar 2016 mit Zurückweisung jeglicher Staatsgewalt mit den Anlagen 51-1, 51-2, 52-1, 52-2

Anlage 55-3: Widerspruch vom 19.Februar 2016 gegen Mahnung (Rechnung Fehlanzeige) und Vollstreckungsankündigung der Stadt Velbert

Anlage 55-4: Pfändungsbenachrichtigung der MLP vom 02.03.2016 zu Kontopfändungen der Stadt Velbert auf Pfändungsschutzkonten

Anlagen im Schriftsatz vom 18.Feb.2016:

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./. Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Folgende Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014:

Neues Klageverfahren 27 K 3968/14 mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000

Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,

höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Legende zur

Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013) und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren

01. Unerträgliche Ignoranz der Öffentlich-Rechtlichen Rundfunkanstalten zur staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Nichts hören, nichts wissen, nichts sehen

02. Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel:

Hilfeaufruf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Einspruch gegen GEZ-Bescheid mit Antrag auf Stundung

03. Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow:

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

04. Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Bis heute Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens zu verheerenden

Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

05. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

06. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem

Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und

deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

07. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist

Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

08. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein

Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

10. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen ständigen Verstoßes gegen die

Rechtsstaatlichkeit, Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller

Beweisunterlagen bis heute verweigert; Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des

Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

11. Mit Anspruch auf die Rechtsstaatlichkeit: Antrag auf vorläufige Stundung der Rundfunkgebühren bis zur rechtsstaatlichen Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

12. Antrag auf Prozesskostenhilfe

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichem Verhältnisse mit Schriftsatz vom 31.07.2013 (PKH-Antrag)

13. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zeigt nur die Spitze eines Eisbergs: Berechtigung für Prozesskostenhilfe, Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung, skandalöse Erfahrungen mit Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Ansbach / München und mit untätigem Bundesverfassungsgericht

14. Prozesskostenhilfe: Schläge in das Antlitz der Justitia

gemäß Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 des verstorbenen Bruders

(nach dem Tod: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

15.Ohne Alternative: Rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht

Ohne Alternative: Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen durch die staatliche UMTS-Auktion 2000

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.08.2013 gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 (eingegangen am15.08.2013)

- 16. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss gemäß §152a VwGO
- 17. Telekommunikationsgesetz und Grundrechte des Klägers entscheidungsrelevant Rundfunk- und Fernsehrecht nur Randbedeutung
- 18. Beschluss führt mit der Ausrichtung auf Rundfunk- und Fernsehrecht in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird
- >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf

Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.09.2013, mit dem die Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschluss vom 12.08.2013 zurückgewiesen wird, mit Schriftsatz vom 26.09.2013

- 19. Erster Beschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens:
- "So überflüssig wie ein Kropf", aber Sackgasse, die der Kläger vermeiden wollte, jedoch vom Gericht herbeigezwungen wurde
- 20. Unerträgliche Informationsdefizite:

Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Kläger

- 21. Widersprüchliche, realitätsfremde Belehrungen des Gerichtes nicht hilfreich, nur zurückzuweisen: Von Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben". Es reicht!
- 22. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Raus aus der Sackgasse mit Prozesskostenhilfe: Unverschuldete Notlage, anwaltliche Vertretung für Beschwerdeverfahren und Fortsetzung mit einem rechtsstaatlichen Verfahren

- 23. Unverzichtbar: Rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe > > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch.pdf
- 24. Unverzichtbar: Nicht nur rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG), mit anwaltlicher Vertretung und Prozesskostenhilfe, sondern auch Datenschutz gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer mit Schriftsatz vom 18.11.2013 Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 (eingegangen am 05.11.2013)

- 25. Totale Inkompetenz des 2.Senats unter Verantwortung der Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
- 26. Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO
- 27. Unerträglich und in keinerlei Weise hinnehmbar:

Manipulation der Klage bzw. Beschwerde,

Rundfunkgebührenbescheid nicht angefochten, aber mit Beschluss zurückgewiesen Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen und Vertretungserfordernis eingefordert 28. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können. Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

29. Verfahrensrüge: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines prozessuales Chaos zum Nachteil des geschädigten Klägers

30. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses >>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 17.12.2013: Sofortige Beschwerde gegen Beschluss über Ablehnungsgesuch,

Verfahrensrüge, weil Zuordnung des Verfahrens an einen Senat, der nicht für Telekommunikationsrecht zuständig ist und Anträge zur Fortsetzung des Verfahrens und auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

31. Unerträglich: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens durch Verwaltungsjustiz

Verstoß gegen das Grundgesetz, Verstoß gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip gemäß Art.20 Abs.3 GG

32. Rechtswidrige Behandlung des Ablehnungsgesuchs gegen Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer

Richterin mit laufenden Befangenheitsantrag verstößt mehrfach gegen die ZPO > > Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.11.2013

33. Unerhört und skandalös:

Vorwurf des Missbrauchs eines Befangenheitsantrags in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise durch das Gericht

- 34. Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Kläger ist gezwungen, Stundung sozialer Abgaben gerichtlich einzuklagen
- 35. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch rechtswidrige Behandlung von Befangenheitsanträgen, durch totale Anhörungsresistenz.

. .

- >> daher Verzögerungsrüge
- >> daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren
- 36. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht
- 37. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information des Verwaltungsgerichts über Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 mit Schriftsatz vom 03.02.2014

38. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5. und der 27. Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe > > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen, siehe Anlage mit Schriftsatz vom 12.05.2014

39. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

40. Unerträglich: Oberflächliche Auslegung des Klagebegehren mit Abtrennung der Klagebegründung ist eine Klageverstümmelung

Verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Staatliche Diskriminierung: Bundespolitisch motivierte Zerschlagung durch deutsche Bundesregierung

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

42. Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung durch juristische Diskriminierung in keinerlei Weise hinnehmbar

Rundfunk- und Fernsehrecht hat keine entscheidungsrelevante Bedeutung.

Entscheidungsrelevant ist das Telekommunikationsrecht gemäß

Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bewertung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlichen Diskriminierung

43. Absurd und grotesk: Vorwurf der Untätigkeit in Anbetracht der staatlichen Diskriminierung

Gericht behindert mit Klageverstümmelungsstrategien die Herbeiführung einer Entscheidung

Gericht behindert das neue Klageverfahren, in dem umfangreiches Beweismaterial vorgelegt wird, am Gerichtsstandort Düsseldorf

44. Verweigerung von Prozesskostenhilfe in Anbetracht der staatlichen Verantwortung ist Behinderung, endlich staatliche Verantwortung einzufordern

Begründung für Rechtsmittel der Beschwerde ist wie "Eulen nach Athen tragen" Antragswiederholung auf Beiladung der Beklagten zum neuen Klageverfahren mit 3 Ordner Beweismaterial für die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und für die staatliche Diskriminierung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 04.12.2015 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Schreiben der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 18.November 2015 (eingegangen am 21.11.2015)

45. Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf mit Antrag auf Beiladung der Stadt Velbert:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

46. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge aller Gerichtsverfahren mit politisch motivierter Zerschlagung.

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Klageverstümmelung in

verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Abtrennung der kompletten Klagebegründung im Klageverfahren) ist verfassungswidrig

Nicht die Stadt Velbert, Stadt der Bundesrepublik Deutschland, ist das Opfer politisch motivierter Zerschlagung

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.01.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme gemäß Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 30.Dezember 2015 (eingegangen am 06.01.2016) durch Gegendarstellung

47. Inakzeptable, rechtswidrige Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13

Unanfechtbarer Beschluss 27 K 5854/13 und 27 K 5924/13 vom 12.August 2013 (eingegangen am 15.08.2013) mit Anhörungsrüge vom 28.08.2013 zurückgewiesen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit Beschluss 27 K 6945/13 vom 11.September 2013 (eingegangen am 13.09.2013), daher

Einspruch mit sofortiger Beschwerde vom 26.September 2013

Eingang der Beschwerde mit Schreiben vom 11.Oktober 2013 bestätigt sowie mit Hinweis der Übergabe an das Oberverwaltungsgericht NRW Gipfel der Rechtswidrigkeit:

Anstatt dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 19.08.2014 zu entsprechen, wird dem Kläger erneut rechtliches Gehör verweigert und mit Schreiben vom 18.11.2015 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet mit dem Hinweis, sachlichrechtliche Einwendungen sind im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen 48. Mit hinterlistigem Vorwand einer Kostenfestsetzung von nur 20 EUR kann ein total rechtswidriges Verfahren nicht rechtskräftig gemacht werden

§ 164 VwGO und Kostenfestsetzungsverfahren haben bei nachgewiesener Manipulation des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 6945/13 keinerlei Bedeutung Gerichtskosten, ganz besonders außergerichtliche Kosten können erst nach ordentlichem Abschluss des Verfahrens mit mehrfacher Verweigerung rechtlichen Gehörs festgelegt werden

Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf und Verwaltungsgericht Berlin: Mehrfache, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung 49. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Rehabilitierung und der zivilgerichtlichen Verfahren für Schadenersatz nach Entscheidung des Rechtsanspruchs auf höchstrichterlicher Ebene

Hintergrund: Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör insbesondere durch komplette Klageverstümmelung ist verfassungswidrig

50. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten: Schuldige Mitwisser und verantwortliche Mittäter der politisch motivierten Zerschlagung des klagenden Opfers Angemessene Rehabilitierung des Opfers und angemessener Schadenersatz sind unverzichtbar

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 18.02.2016 mit Einspruch gegen Kostenfestsetzung und Kostenübernahme und Stellungnahme zum fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016) und weiterer Schreiben der Stadt Velbert

51. Stellungnahme zu fehlerhaften Schreiben des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (20 K 6945/14.A) vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016 (eingegangen am 05.02.2016)

Qualifizierte Begründung des Klägers, warum der Kostenbeschluss der 27.Kammer keine rechtliche Basis hat, ist definitiv keine Erinnerung, die man zurückweisen kann Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren 27 K 6945/13 und 5 K 4864/13 erst nach höchstrichterlicher Bewertung des vorgelegten Beweismaterials

52. Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung durch psychische Zerschlagung des Opfers

Beklagte Stadt Velbert ist mitverantwortlich durch weitere Beteiligung an der Zerschlagung des Opfers

Jeder Missbrauch von Staatsgewalt als Beitrag zur psychischen Zerschlagung des Opfers anzuklagen

>> http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

53. Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016,

weil ein Kostenfestsetzungsverfahren kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren ist,

weil das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren verfassungswidrig ist und keineswegs abgeschlossen und daher auch nicht rechtskräftig ist

Verkettung dieses Klageverfahrens mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung

54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)

Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu Unverzichtbar: Rehabilitierung durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat

Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1.in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

55. Beschwerde und Antrag auf unverzügliche Rücknahme erneuter Zwangsmaßnahmen durch die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert),

weil dies während eines laufenden Verfahrens Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz ist,

weil die Beklagte mit einer Orgie von Zwangsmaßnahmen längst besondere Mitschuld an der politisch motivierten Zerschlagung des Opfers hat

Verwaltungsjustiz: Erfüllungsgehilfe für Missbrauch von Staatsgewalt?

56. Unverzichtbar: Rechtliches Gehör für Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) >> Siehe oben

> > http://planning.euro-online.de/ftp/WDReinspruch2.pdf Scroll down after Link